Teil B
Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect

Photovoltaikversicherung

(Stand 07/2023)

216302 - 07/2023

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt ... 3

Produktbezogene Bedingungen Photovoltaikversicherung

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen ... 5
§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden ... 5
§ 3 Versicherte Interessen ... 7
§ 4 Versicherungsort ... 8
§ 5 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung ... 8
§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten ... 9
§ 7 Umfang der Entschädigung ... 12
§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung ... 14
§ 9 Sachverständigenverfahren ... 15
§ 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen ... 16
§ 11 Abwendung und Minderung des Sachwerteschadens ... 17
§ 12 Gefahrerhöhung ... 17
§ 13 Überversicherung ... 17
§ 14 Mehrere Versicherer ... 18
§ 15 Versicherung für fremde Rechnung ... 18
§ 16 Übergang von Ersatzansprüchen ... 18
§ 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen ... 18
§ 18 Spartenspezifische Abweichungen zum Allgemeinen Teil ... 19

Photovoltaikversicherung

Produktinformationsblatt Versicherung

Unternehmen:
Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: Gothaer GewerbeProtect

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die Gothaer GewerbeProtect Photovoltaikversicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- **Versicherungsantrag**
- **Versicherungsschein**
- **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect**
- **Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Photovoltaikversicherung.**

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Photovoltaikversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Beschädigungen, Zerstörungen oder Abhandenkommen versicherter Sachen.

Was ist versichert?

✓ Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten, betriebsfertigen kompletten stationären elektronischen, elektro- und maschinentechnischen Einrichtungen von Photovoltaikanlagen. Dazu gehören im Wesentlichen
  ✓ Photovoltaikmodule
  ✓ Wechselrichter
  ✓ Verkabelung
  ✓ Tragkonstruktion
  ✓ Überspannungs-/Blitzschutzeinrichtungen
  ✓ Stromspeichereinrichtungen

✓ Versichert sind unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen und das Abhandenkommen von versicherten Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Insbesondere leisten wir Entschädigung für Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
  ✓ Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
  ✓ Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
  ✓ Wasser, Feuchtigkeit
  ✓ Sturm, Hochwasser

Welche Sachen, Gefahren und Kosten konkret versichert sind, können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen und die Höhe der versicherten Leistungen können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Was ist nicht versichert?

Dazu zählen zum Beispiel:

✗ Hilfs-und Betriebsstoffe
✗ Werkzeuge aller Art
✗ Wechseldatenträger

Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

! Einige Fälle sind aus dem Versicherungsschutz herausgenommen oder es kommt zu einer Kürzung im Schadenfall, zum Beispiel
  ! wenn die Versicherungssumme nicht dem Wert der versicherten Sachen entspricht

! In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden durch
  ! Krieg, Kernenergie
  ! vorsätzliche Handlung des Versicherungsnehmers
  ! Mängel bei Abschluss der Versicherung
  ! betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung

Wo habe ich Versicherungsschutz?

✓ Der Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

Welche Pflichten habe ich?
Sie haben zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie Ihre Photovoltaikanlage bereits versichert hatten, nennen Sie uns bitte Ihre sämtlichen Vorversicherer sowie alle Schäden, die Sie an diese Vorversicherer gemeldet haben.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sprechen Sie uns an, wenn sich das versicherte Risiko ändert, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann (zum Beispiel Anhebung / Reduzierung der Versicherungssummen).
- Benachrichtigen Sie uns insbesondere bei jeder Gefahrerhöhung (z. B. konstruktive Veränderungen, Umbauten versicherter Sachen, Änderung der Betriebsverhältnisse oder versicherter Einsatzorte).
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.

Wann und wie muss ich bezahlen?
Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.
Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig bezahlen. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.
Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.
Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag beenden?
Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen.
Außerdem können Sie oder wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Produktbezogene Bedingungen Photovoltaikversicherung

§ 1
Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 **Versicherte Sachen**
Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten in Serie gefertigten kompletten stationären, elektronischen, elektro- und maschinentechnischen Einrichtungen von festmontierten Photovoltaikanlagen auf Dächern oder an Fassaden, sobald sie betriebsfertig sind.

Versichert gelten insbesondere Module, Tragkonstruktionen, Wechselrichter, Laderegler, Batteriespeicher, Transformatoren, Schaltanlagen, Überspannungs- und Blitzschutzeinrichtungen, Einspeise-, Erzeugungs- und Bezugszähler, stationäre Überwachungskomponenten, interne Übergabestationen sowie Gleich- und Wechselstromverkabelungen. Darüber hinaus auch Wallboxen, sofern diese mit Solarstrom aus der versicherten Photovoltaikanlage betrieben werden, einschließlich fest installierten Ladekabel und –stecker.

Betriebsfertig ist eine Photovoltaikanlage, sobald sie nach erfolgreich beendeter Erprobung entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes von versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes.

Versicherungsschutz besteht auch für Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert wurden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und die Anlage muss vor der Netzeinspeisung durch einen Fachbetrieb abgenommen worden sein.

1.2 **Ersatz- und Reserveteile**
Ersatz- und Reserveteile versicherter Sachen sind versichert, wenn sie in der Versicherungssumme enthalten sind und in abgeschlossenen Räumen gelagert werden.

1.3 **Nicht versicherte Sachen**
Nicht versichert sind

1.3.1 Wechseldatenträger;

1.3.2 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Vor-, Zwischen- und Fertigprodukte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;

1.3.3 Werkzeuge aller Art;

1.3.4 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;

1.3.5 Anlagen und Geräte von Herstellern, die bei Vertragsabschluss namentlich ausgeschlossen wurden oder nicht bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

§ 2
Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 **Versicherte Schäden und Gefahren**
Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen und Zerstörungen an versicherten Sachen und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.
Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Der Versicherer verzichtet auf eine Kürzung der Entschädigung für Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten grob fahrlässig herbeigeführt haben. Alle sonstigen sich aus dem Vertrag und den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Obliegenheiten bleiben hiervon unberührt.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Schäden durch:

2.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Sabotage oder Vorsatz Dritter;

2.1.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

2.1.3 Wasser oder Feuchtigkeit;

2.1.4 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

2.1.5 Sturm, Frost, Eisgang, Hochwasser oder Überschwemmung;

2.1.6 Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub;

2.1.7 Erdbeben;

2.1.8 Erdrutsch, Hagel oder Schneedruck;

2.1.9 Tierbiss.

2.2 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen
Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.

2.3 Regelung für elektronische Bauelemente
Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Photovoltaikanlage wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Photovoltaikanlage insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

Abweichend von vorstehender Regelung leistet der Versicherer Entschädigung für Sachwerteschäden an versicherten Wechselrichtern und Batteriespeichersystemen, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 2.000 EUR auf Erstes Risiko abzüglich der vertraglichen Selbstbeteiligung begrenzt.

2.4 Nicht versicherte Schäden und Gefahren
Der Versicherer leistet, ohne Berücksichtigung mitwirkende Ursachen, keine Entschädigung für Schäden

2.4.1 durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;

2.4.2 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;

2.4.3 durch Kernenergie; nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

2.4.4 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

2.4.5 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an anderen technischen Austauscheinheiten von versicherten Sachen wird jedoch Entschädigung geleistet soweit diese nicht auch ihrerseits bereits erneuerungsbedürftig waren.

2.4.6 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

2.4.7 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

2.4.8 durch Brand, Blitzschlag, Explosion

2.4.8.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2.4.8.2 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

2.4.8.3 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

2.4.9 durch Unterbrechung oder sonstige Vermögensschäden, die als Folge eines versicherten Sachschadens an einer mit Solarstrom aus der versicherten Photovoltaikanlage betriebenen Wallbox entstehen.

§ 3 Versicherte Interessen

3.1 Versicherte Interessen
Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer der versicherten Photovoltaikanlage, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

3.2 Sicherungsübereignung
Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff. VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.

3.3 Käufer
Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Photovoltaikanlage unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

3.4 Betreiber
Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Photovoltaikanlage einem Dritten als Betreiber übergeben, so ist auch das Interesse des Betreibers versichert.

3.5 Selbst hergestellte Sachen
Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Photovoltaikanlage selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.

3.6 **Versicherung für fremde Rechnung**
Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung gemäß § 15.

3.7 **Regressverzicht**
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

3.7.1 der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder

3.7.2 für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

§ 4 Versicherungsort

4.1 **Versicherungsort**
Versicherungsschutz besteht in den jeweiligen Betriebsstätten / Aufstellungsorten und/oder auf den Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten.

4.2 **Erweiterter Versicherungsort**
Müssen aufgrund eines entschädigungspflichtigen Schadens Teile der versicherten Photovoltaikanlage vorübergehend vom Betriebsgrundstück zwecks Reparatur oder wegen Überholung oder Revision entfernt werden, so ist Versicherungsort auch

- der Transportweg zwischen Betriebsgrundstück der versicherten Sache und dem Betriebsgrundstück eines innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gelegenen Unternehmens. Ausgenommen sind hierbei Seetransporte;
- das Betriebsgrundstück des Unternehmens, das diese Arbeiten ausführt.

Anderweitiger Versicherungsschutz geht dieser Bestimmung voran.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung; Überversicherung

5.1 **Versicherungswert**
Versicherungswert ist der Neuwert.

5.1.1 Neuwert ist der jeweils gültige Kaufpreis oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand inklusive der Bezugskosten. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage/Befestigung, Lagerung und Verpackung.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

Der Neuwert ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

5.1.2 Kann kein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist der Neuwert die Summe der Kosten, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) neu herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten.

5.1.3 Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

5.2 **Versicherungssumme**
Die im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

5.3 **Unterversicherung**
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, sofern die Versicherungssumme gemäß den unter Ziffer 5.1 aufgeführten Kriterien zu Beginn des Vertrages korrekt gebildet wurde.
Die Versicherungssumme stellt die Grenze der Entschädigung dar.

5.4 Vorsorgeversicherung
Für die während der jeweiligen Versicherungsperiode vorgenommenen Anlagenerweiterungen gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 20 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

5.5 Überversicherung

5.5.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages verlangen.

5.5.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

5.6 Jahresmeldung für Veränderungen

5.6.1 Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von 6 Monaten nach Beginn einer jeden Versicherungsperiode die aufgrund der in der vorhergehenden Versicherungsperiode eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

5.6.2 Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab dem Zeitpunkt der Meldung berechnet/gutgeschrieben.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

6.1 Kosten für die Wiederherstellung von Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind.
Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren. Der Ersatz dieser Aufwendungen ist auf 10.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

6.2 Zusätzliche Kosten
Der Versicherer ersetzt die nachstehend aufgeführten weiteren Kosten (Ziffern 6.2.1 bis 6.2.7), die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen. Der Versicherer ersetzt diese Aufwendungen mit insgesamt bis zu 1.000 EUR je installierte kWp. Hierfür stehen mindestens 20.000 EUR, maximal 50.000 EUR je Versicherungsfall zur Verfügung. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

6.2.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten auf Erstes Risiko versichert.

6.2.1.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

6.2.1.2 Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.
Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

6.2.1.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6.2.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich auf Erstes Risiko versichert.

6.2.2.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

6.2.2.2 Die Aufwendungen gemäß Ziffer 6.2.2.1 sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Berücksichtigung von Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

6.2.2.3 Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Berücksichtigung darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

6.2.2.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

6.2.2.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6.2.3 Bewegungs- und Schutzkosten
Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind Bewegungs- und Schutzkosten auf Erstes Risiko versichert. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

6.2.4 Luftfrachtkosten
Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind Luftfrachtkosten auf Erstes Risiko versichert. Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

6.2.5 Schadensuchkosten
Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind Schadensuchkosten auf Erstes Risiko versichert. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um die Schadenursache zu lokalisieren.

6.2.6 Weitere Kosten
Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind nachgenannten Kosten auf Erstes Risiko insgesamt versichert. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Beseitigung eines

dem Grunde nach versicherten Schadens für Erd- und Bauarbeiten, Gestellung von Gerüsten und Arbeitsbühnen einschließlich Kosten für Dachdecker-, Bergungsarbeiten, Abbrucharbeiten aufwenden muss. Hierunter fallen auch notwendige Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage.

6.2.7 Feuerlöschkosten
Feuerlöschkosten gelten auf Erstes Risiko mitversichert. Hierzu zählen insbesondere der Löschmittelverbrauch, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch in Rechnung gestellte Aufwendungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.

6.3 Förderung der Nachhaltigkeit / Ökologische Maßnahmen
Soweit nicht als Hauptschaden zu ersetzen und soweit es sich nicht um behördliche Beschränkungen handelt, ersetzt der Versicherer die nachfolgend genannten Kosten gemäß Ziffer 6.3.1 bis Ziffer 6.3.5 bis zu insgesamt 10.000 EUR auf erstes Risikos je Versicherungsfall, die infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Mehrkosten,

6.3.1 um beschädigte oder zerstörte Sachen mit Materialien von gleicher Güte wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen, die ökologische Standards erfüllen;

6.3.2 für die Beauftragung eines akkreditierten Umweltberaters, der von einer Umweltzertifizierungsstelle zugelassen ist und der an der Planung und Ausführung zur ökologischen Instandsetzung oder am ökologischen Wiederaufbau der beschädigten oder zerstörten Sachen mitwirkt;

6.3.3 für die Zertifizierung oder Re-Zertifizierung als Nachweis, dass die instandgesetzten oder wiederhergestellten beschädigten oder zerstörten Sachen ökologische Kriterien erfüllen;

6.3.4 für eine ökologische Beseitigung, Entsorgung oder Wiederverwertung der beschädigten oder zerstörten Sachen.

Als ökologisch im Sinne dieses Vertrages gelten Produkte, Materialien, Methoden und Prozesse, die natürliche Ressourcen erhalten, den Energie- oder Wasserverbrauch verringern, eine toxische und andere unerwünschte Emission vermeiden oder die Umweltbelastungen anderweitig nachweislich reduzieren und entsprechend von einer Umweltzertifizierungsstelle zertifiziert sind.

Eine Umweltzertifizierungsstelle im Sinne dieses Vertrages ist eine anerkannte Zertifizierungsstelle, die grüne Produkte, Materialien, Methoden oder Prozesse zertifiziert und von der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e.V., Leadership in Energy and Environmental Design (LEED®), Green Building Initiative Green Globes®, Energy Star Rating System anerkannt ist oder die Anforderungskriterien eines anderen anerkannten Bewertungssystems bzw. Umweltverbandes erfüllen.

6.3.5 für die Beauftragung eines CO2 zertifizierten Unternehmens zur Behebung des Schadens.

6.3.6 Reparatur statt Austausch: Sollte die aufgrund eines versicherten Sachschadens notwendig gewordene Reparatur teurer sein als der Austausch des beschädigten elektronischen Betriebsmittels, kann die Reparatur dennoch auf Wunsch des Kunden vorgenommen werden. Entsprechende Mehrkosten werden bis zu einem Betrag von 2.500 Euro übernommen.

6.3.7 Kosten gemäß Ziffer 6.3, die nach einem ersatzpflichtigen Schaden geltend gemacht werden, müssen innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Schadeneintritt geltend gemacht werden. Diese Frist gilt schon dann als gewahrt, wenn innerhalb von dieser Zeit bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt wurden.
Bei der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung ist zunächst zu prüfen, ob diese im Rahmen der Ziffer 6.3 unter ökologischen Gesichtspunkten vorgenommen werden kann.

§ 7
Umfang der Entschädigung

7.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teil- und Totalschaden unterschieden.

- Teilschaden (s. Ziffer 7.2)
  Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten gemäß Ziffer 7.2 zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

- Totalschaden (s. Ziffer 7.3)
  Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

- Zeitwert (s. Ziffer 7.4)
  Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustandes, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer.

7.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

7.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

7.2.1.1 Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

7.2.1.2 Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;

7.2.1.3 De- und Remontagekosten;

7.2.1.4 Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

7.2.1.5 Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

7.2.1.6 Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

7.2.1.7 Mehrkosten für Erhöhungen des versicherten Schadenaufwandes infolge Technologiefortschritts, sofern die Wiederherstellung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für Ersatzteile aufzuwenden ist, die den vom Schaden betroffenen Teilen in Art und Güte möglichst nahe kommen.

7.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

7.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

7.2.3.1 Schäden, durch die die Funktionsfähigkeit der versicherten Sachen nicht beeinträchtigt wird;

7.2.3.2 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

7.2.3.3 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

7.2.3.4 Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

7.2.3.5 entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

7.2.3.6 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung (Provisorien), sofern sie nicht der Schadenminderung in der Ertragsausfallversicherung dienen;

7.2.3.7 Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden, sofern sie nicht der Schadenminderung in der Ertragsausfallversicherung dienen;

7.2.3.8 Kosten für die Anmietung von Ersatzgeräten;

7.2.3.9 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.

7.3 Totalschaden
Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des erzielbaren Wertes des Altmaterials.
Der Versicherer verzichtet bei Photovoltaikanlagen bis 200 kWp installierter elektrischer Leistung auf die Anrechnung erzielbarer Restwerte für Altteile.

7.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert
Abweichend von Ziffer 7.2 und Ziffer 7.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

7.4.1 für die Wiederherstellung (Teilschaden) der versicherten Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind oder

7.4.2 die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

7.5 Grenze der Entschädigung
Grenze der Entschädigung ist der auf die vom Schaden betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

7.6 Entschädigung bei Unterversicherung
Besteht Unterversicherung, so wird nur der Teil des ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

7.7 Selbstbeteiligung
Der ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die im Vertrag dokumentierte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

7.8 Vermögensschäden
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen und Schadenersatzleistungen an Dritte.

7.9 Differenzdeckung
Der Versicherer ersetzt in Ergänzung zu den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen (Umfang der Entschädigung bei Totalschäden) und entsprechend den Vorgaben der §§ 43 bis 48 VVG (Versicherung für fremde Rechnung) im Falle eines ersatzpflichtigen Totalschadens der versicherten Sache

7.9.1 bei geleasten Photovoltaikanlagen die Differenz zwischen dem Zeitwert und dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Leasing-Restbetrag am Schadentag. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Netto-Leasing-Raten, anteiliger Restraten, abgezinstem Netto-Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Es obliegt dem Versicherungsnehmer, im Schadenfall die entsprechende Nachforderung seitens des Leasinggebers schriftlich geltend zu machen, sowie den Leasingvertrag, die Abrechnung und die Berechnung des Ablösewertes vorzulegen.

7.9.2 bei kreditfinanzierten Photovoltaikanlagen die Differenz zwischen dem Zeitwert und dem sich aus dem Kreditvertrag errechnenden abgezinsten Netto-Kreditbetrag am Schadentag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Kreditvertrages an den Kreditgeber zu zahlen ist. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den der Kreditgeber durch die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrags erlangt. Der Kredit muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung der versicherten Sache aufgenommen worden sein. Es obliegt dem Versicherungsnehmer, im Schadenfall den Finanzierungsvertrag und die entsprechende Abrechnung des Finanzierungsvertrages vorzulegen.

7.9.3 Voraussetzungen für einen gemäß Ziffer 7.9.1 und Ziffer 7.9.2 über den Zeitwert hinausgehenden Anspruch sind, dass

- der Leasing- / Kreditvertrag mit marktüblichen Zinsen und Laufzeiten versehen ist;
- eine Reparatur, Neu- oder Wiedererrichtung technisch unmöglich ist oder eine ggf. erforderliche behördliche Wiederaufbaugenehmigung nicht erteilt wird.

Nicht berücksichtigt werden insbesondere:

- vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene Forderungen, z.B. nicht gezahlte Raten oder Verzugszinsen;
- vertraglich vereinbarte Schlussraten, erzielbare Werte des Altmaterials und der vereinbarte Selbstbehalt;
- die Finanzierungskosten (z. B. Bearbeitungsgebühren, Restschuldversicherungen);
- bei Leasingverträgen mit Betriebsstunden oder Laufzeitenabrechnung auch nicht Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Leistungen, Buchwerterhöhungen, Wertminderungen oder Vorschäden.

Soweit im Schadenfall ein Dritter aufgrund eines weiteren Vertrages zur Leistung verpflichtet ist, gehen die Ansprüche auf Leistungsverpflichtungen diesem Vertrag voran.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

8.1 Fälligkeit der Entschädigung

8.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

8.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat (s. Ziffer 7.4).

8.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

8.2.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen.

8.2.2 Der Zinssatz beträgt 4 % per anno.

8.2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

8.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 8.1 und Ziffer 8.2 ist der Zeitraum nicht zu be-

rücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

8.4 **Aufschiebung der Zahlung**
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

8.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

8.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

8.5 **Abtretung des Entschädigungsanspruches**
Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 9 Sachverständigenverfahren

9.1 **Feststellung der Schadenhöhe**
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

9.2 **Weitere Feststellungen**
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

9.3 **Verfahren vor Feststellung**
Für das Sachverständigenverfahren gilt:

9.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

9.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

9.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 9.3.2. gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

9.4 **Feststellungen**
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

9.4.1 die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

9.4.2 den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere

9.4.2.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens; die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;

9.4.2.2 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen.

9.4.3 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und Mehrkosten.

9.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigungen für den Sachwerte- und den Ertragsausfallschaden.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

9.6 Kosten

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
Beauftragen der Versicherer und der Versicherungsnehmer den Sachverständigen gemeinsam, so trägt der Versicherer die Kosten des Verfahrens.

9.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen

10.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

10.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

10.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

10.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

10.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

10.4 Beschädigte Sachen
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 10.2 oder Ziffer 10.3 bei ihm verbleiben.

10.5 Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

10.6 Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 11 Abwendung und Minderung des Sachwerteschadens

11.1 Erfolglose Aufwendungen
Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

11.2 Aufwendungsersatz
Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

11.3 Vorschuss der Aufwendungen
Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

11.4 Leistungskürzung
Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziffer 11.1 und Ziffer 11.2 entsprechend kürzen.

§ 12 Gefahrerhöhung / bauliche und technische Veränderungen

12.1 Gefahrerhöhungen
Nach Abgabe der Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen, noch durch einen Dritten gestatten. Darunter fallen auch bauliche oder technische Veränderungen der versicherten Photovoltaikanlage, sofern damit eine Gefahrerhöhung verbunden ist.

12.2 Anzeigepflicht
Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

12.3 Verletzung der Anzeigepflicht
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder die Gefahrerhöhung keinen Einfluss auf den Schaden hatte. Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrags ab Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung.

§ 13 Überversicherung

13.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages verlangen.

13.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 14
Mehrere Versicherer

14.1 Anzeigepflicht
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

14.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 14.1, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

14.3 Versicherungsrechtliche Vorgaben
Hinsichtlich der Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung und der Beseitigung der Mehrfachversicherung gelten die §§ 77, 78 und 79 VVG.

§ 15
Versicherung für fremde Rechnung

15.1 Rechte aus dem Vertrag
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

15.2 Zahlung der Entschädigung
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

15.3 Kenntnis und Verhalten
Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 16
Übergang von Ersatzansprüchen

16.1 Übergang von Ersatzansprüchen
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

16.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 17
Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräfti-

ges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 18
Spartenspezifische Abweichungen zum Allgemeinen Teil

18.1 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall
Der Versicherungsnehmer hat alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten bei der Errichtung und beim Betrieb der Photovoltaikanlage bezogen auf die technischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere sind die Anforderungen der Genehmigungsbehörden sowie die europäischen oder landesspezifischen Normen (in Deutschland z. B. DIN-Normen, VDI- bzw. VDE-Bestimmungen) zu beachten.
Die behördlichen brand- und explosionsschutztechnischen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Die verwendeten Module müssen nach den einschlägigen DIN-Vorschriften zertifiziert sein und mechanischen Beanspruchungen gemäß den Bauartzertifizierungen IEC 61215 bzw. IEC 61646 standhalten. Die einschlägigen Empfehlungen VDS Leitlinie 3145 sind zu beachten.

Abweichungen von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, denen die zuständigen Behörden zugestimmt haben, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

Als vertraglich vereinbarte Obliegenheiten beim Betrieb der Photovoltaikanlage gelten:

18.1.1 Für die gesamte Photovoltaikanlage sind die Wartungs-, Inspektions- und Revisionsarbeiten nach den Vorschriften des Herstellers durchzuführen und zu protokollieren. Schäden sind unverzüglich zu beheben.

18.1.2 Wartungs- und Inspektionsarbeiten darf der Betreiber nur dann selbst ausführen, wenn er für diese Arbeiten geschult ist. Änderungen, Kündigung oder Aufhebung des Wartungsvertrages sind eine Gefahrenerhöhung gemäß § 12 und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

18.1.3 Die Photovoltaikanlage muss mit einem dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Blitz- / Überspannungsschutz ausgestattet sein. Dabei sind die Empfehlungen der einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN VDE 0185, DIN VDE 0100 Teil 712) einzuhalten. Wenn ein äußerer Blitzschutz vorhanden ist, muss die Anlage eingebunden werden. Sollte kein äußerer Blitzschutz vorhanden sein, muss, wenn eine Risikoerhöhung durch die Photovoltaikanlage vorliegt, ein Blitzschutz installiert werden. Für Anlagen ohne Risikoerhöhung, grundsätzlich Anlagen bis 20kWp, ist kein äußerer Blitzschutz notwendig, jedoch müssen Potenzialausgleich und Erdung vorhanden sein.

18.1.4 Die Module müssen mit einem geeigneten Diebstahlschutz (mechanische oder elektronische Sicherungen) ausgestattet sein.

Als Diebstahlschutz gilt eine fest mit dem Gebäude verbundene Montage der Module oder eine nur mit Werkzeug lösbare Verbindung der Module untereinander als ausreichend.

18.1.5 Der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung, ein Betriebstagebuch zu führen.

18.1.6 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten gemäß Ziffer 18.1 bis Ziffer 18.1.5, ist der Versicherer leistungsfrei und kann den Vertrag nach Maßgabe des § 28 VVG ohne Einhaltung einer Frist **kündigen**.

18.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

18.2.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

18.2.2 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;

18.2.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

18.2.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unter-

schiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

18.2.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

18.2.6 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

18.2.7 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer besichtigt worden sind, es sei denn

- die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff;
- der Eingriff mindert voraussichtlich den Schaden;
- der Versicherer hat einer Veränderung des Schadenbildes zugestimmt;
- der Schaden übersteigt nach sachgerechter Beurteilung den Betrag von 10.000 EUR nicht;
- die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen seit Eingang der ersten Schadenanzeige, stattgefunden.

Das Schadenbild ist vor der Veränderung durch geeignete Maßnahmen (z. B. Fotos) nachvollziehbar zur Beweissicherung zu dokumentieren. Der Versicherungsnehmer hat die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung und Freigabe durch den Versicherer witterungsgeschützt aufzubewahren.

18.2.8 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

18.2.9 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

18.2.10 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist, ebenfalls zu erfüllen.

18.2.11 Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich 10.000 EUR, kann mit einer Reparatur sofort begonnen werden. Die ausgewechselten Teile sind zur Beweissicherung bis zum Abschluss der Schadenregulierung witterungsgeschützt aufzubewahren.

18.2.12 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten gemäß Ziffer 18.2.1 bis 18.2.11, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG nicht zur Leistung verpflichtet. Der Versicherer ist, außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung, zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

18.3 Beginn des Versicherungsschutzes

Abweichend von § 4 Allgemeiner Teil beginnt der Versicherungsschutz für die Sachwertedeckung bereits nach dem Abladen der versicherten Sachen am Versicherungsort, frühestens mit der Gefahrtragung durch den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz vor Inbetriebnahme gilt längstens für eine Dauer von einem Monat.
Abweichend von Ziffer 2.1. gilt Versicherungsschutz während der Bauphase bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage nur für Sachschäden durch

- Brand, Blitzschlag oder Explosion
- Sturm oder Hagel

sowie durch Abhandenkommen infolge von Diebstahl verbauter Teile und Einbruchdiebstahl

inklusive Vandalismus von unter Verschluss gelagerten Teilen. Unter Verschluss bedeutet: rundum geschlossenes Gebäude, durch Schloss gesicherte Außentüren, sicherheitsverglaste Fenster oder Gitter.

18.4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages
Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

18.5 Ratenzahlung
Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.